

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 434 BGB)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt wird, dass § 434 BGB als zentrale Vorschrift des allgemeinen Kaufrechts nicht nur auf bewegliche körperliche Gegenstände (Waren) Anwendung findet. Erfasst sind nämlich ebenso Kaufverträge über Grundstücke und (in entsprechender Anwendung) auch Kaufverträge über Rechte und sonstige Gegenstände, die einer Montage nicht zugänglich sind.

Der Bundesrat sieht zudem mit Sorge, dass es dem Gesetzentwurf an der erforderlichen Klarheit fehlt. Dies könnte im Wirtschaftsverkehr zu Missverständnissen führen. Anders als dies nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt ist (BR-Drucksache 146/21, Seite 21), kommt im Wortlaut des § 434 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 434 Absatz 4 BGB nicht zum Ausdruck, dass ein Sachmangel in Form eines Montagefehlers nur unter den in Artikel 8 der Richtlinie formulierten Voraussetzungen gegeben sein soll.

Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Formulierung zu den Montageanforderungen in § 434 Absatz 1 und § 434 Absatz 4 BGB zu prüfen und anzupassen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es zum besseren Verständnis des § 434 BGB beitragen würde, wenn man die Montageanforderungen aus § 434 Absatz 1 BGB herauslösen und die Folgen von Montagefehlern wie bisher (siehe § 434 Absatz 2 BGB) separat regeln würde.

Begründung:

Die Warenkaufrichtlinie normiert in Artikel 5 ff. Anforderungen an die „Vertragsgemäßheit“ der Ware, auf die im Entwurf mit einer grundlegenden Umgestaltung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB reagiert wird. Insoweit ist anzumerken, dass § 434 BGB als zentrale Vorschrift im „Allgemeinen Teil“ des BGB-Kaufrechts auf Kaufverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen, aber auch über Rechte und „sonstige Gegenstände“ (§ 453 BGB) anwendbar ist. Demgegenüber betrifft der Anwendungsbereich der Warenkaufrichtlinie nur einen kleinen Teilausschnitt hiervon, nämlich Kaufverträge über bewegliche körperliche Gegenstände (siehe zum Begriff der „Waren“ in Artikel 2 Nummer 5 der Warenkaufrichtlinie). Zudem gilt die Richtlinie nur für Kaufverträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, was den Anwendungsbereich weiter einschränkt. Um die Vorgaben der Warenkaufrichtlinie umzusetzen, hätte es somit keiner Änderung der allgemeinen Vorschriften bedurft, sondern es hätten auch lediglich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkte Anpassungen (bei den Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB) vorgenommen werden können.

Die Bundesregierung hat sich stattdessen entschieden, an einem einheitlichen Sachmangelbegriff festzuhalten. Es wurde lediglich für Verbrauchsgüterkaufverträge über Sachen mit digitalen Elementen in § 475b BGB ein abweichender Sachmangelbegriff definiert. Dahinter steht möglicherweise die Überlegung, dass die Anwendung und das Verständnis des Kaufrechts erleichtert wird, wenn allgemeine Grundsätze und Begrifflichkeiten – soweit möglich – für alle Kaufvertragstypen gleichermaßen gelten. Das Vorhaben, § 434 BGB so zu gestalten, dass dieser mit den Vorgaben der Richtlinie und den konkretisierenden Regelungen in §§ 475ff. BGB in Einklang zu bringen ist, führt allerdings zu einer erheblichen Erweiterung der Begriffsdefinition, was § 434 BGB für Unternehmer und Verbraucher unübersichtlicher macht. Hinzu kommt, dass, je nach Art des Kaufgegenstandes, einzuordnen ist, welche Regelungen auf den konkreten Kaufvertrag Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist besonderes Augenmerk auf die Formulierung der Vorschrift zu legen, damit Unternehmer und Verbraucher mit der gebotenen Klarheit erkennen können, ob die Regelung im konkreten Fall einschlägig ist und was daraus für sie folgt.

Konkret zu bemängeln sind dabei die in § 434 formulierten Montageanforderungen. So sieht § 434 Absatz 1 BGB vor, dass die Sache nur dann frei von Sachmängeln sein soll, wenn sie neben den subjektiven Anforderungen und den objektiven Anforderungen auch „den Montageanforderungen dieser Vorschrift“ entspricht, ohne dass der Entwurf hier nach der Art des Kaufgegenstandes unterscheidet. In § 434 Absatz 4 BGB ist hieran anknüpfend festgelegt, dass „die Sache den Montageanforderungen entspricht, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.“

Der Fall, dass keine Montage erfolgt, weil diese entweder nach der Art des Kaufgegenstandes nicht möglich, nicht erforderlich oder nicht üblich ist oder diese im konkreten Fall aus sonstigen Gründen unterbleibt, findet im Entwurf somit keine Berücksichtigung. Orientiert man sich am Wortlaut der Vorschrift, so wäre auch in diesen Fällen immer ein Sachmangel gegeben. Dies ist weder sachgerecht noch ergibt sich dies – für den dortigen Anwendungsbereich – aus der Warenkaufrichtlinie. Nach dem maßgeblichen Artikel 8 der Warenkaufrichtlinie ist die Ware vielmehr im Gegenteil nur dann „vertragswidrig“, wenn diese unsachgemäß montiert worden ist und a) die Montage Teil des Kaufvertrages ist und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde oder b) die vom Käufer vorzunehmende Montage auf einen Mangel in der vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Anleitung zurückzuführen ist. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist (siehe Seite 21 der BR-Drucksache 146/21), sollten diese Vorgaben der Richtlinie mit der Neufassung des § 434 BGB in diesem auch umgesetzt werden. Die im Entwurf gewählten Formulierungen werden dem allerdings nicht gerecht. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs unterscheidet im Unterschied zum Wortlaut der Richtlinie auch nicht klar zwischen den Fällen einer Montage durch den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen und den Fällen der Selbstmontage des Käufers. In der Praxis ist mit Auslegungsproblemen und Anwendungsfehlern zu rechnen. Es ist daher dringend geboten, die Vorschrift zu überarbeiten.

Bereits der Umstand, dass § 434 Absatz 1 BGB die Einhaltung der Montageanforderungen zur allgemeingültigen Voraussetzung für die Sachmangelfreiheit jeglichen Kaufgegenstandes erhebt, erschwert den Zugang zur Vorschrift. Es empfiehlt sich daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch zu prüfen, ob es nicht zum Verständnis der Regelungsmaterie beitragen würde, wenn man die Montageanforderungen aus § 434 Absatz 1 BGB herauslöst und die Folgen von Montagefehlern wie bisher separat regelt (siehe die bisherige Regelung in § 434 Absatz 2 BGB: „Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage ...“).

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 434 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
Buchstabe a₁ – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 434 Absatz 3 Satz 1 die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
„a₁) bestehender rechtlicher Vorgaben, technischer Normen oder anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes und“

Begründung:

Bei der Beschreibung der objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Ware fehlt eine Bezugnahme auf rechtliche Vorschriften, technische Normen und Verhaltenskodizes, wie sie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/771 ausdrücklich erwähnt werden. Diese Bezugnahme ist wichtig, um bei Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie beispielsweise zur Abgasreinigung bei Pkw oder zur Datensicherheit Klarheit über das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen zu haben.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 438 Absatz 1 Nummer 1a – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- ,1a. § 438 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „hat,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „2a. in drei Jahren
 - a) bei Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 3 Nummer 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch ... geändert worden ist, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 7 erster Halbsatz aufgeführten Elektro- und Elektronikgeräte,
 - b) bei ganz oder teilweise durch Maschinenkraft bewegten Landfahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen mit fest einge-

bautem Antrieb und

c) bei allen Produkten, für die

aa) eine aufgrund der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35), die zuletzt durch ... geändert worden ist, erlassene Durchführungsverordnung oder

bb) eine aufgrund von § 3 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das zuletzt durch ... geändert worden ist, erlassene Verordnung

eine Vorgabe zur Produktlebensdauer von mindestens drei Jahren enthält, und" '

Begründung:

Die Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte des Warenkaufs – „Warenkaufrichtlinie“ (Richtlinie EU 2019/771), die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt wird – eröffnet in Artikel 10 Absatz 3 ausdrücklich einen Handlungsspielraum zur Festsetzung längerer Fristen für die Haftung des Verkäufers bei Sachmängeln als zwei Jahre. Damit ist im Zuge der Richtlinienumsetzung auch die Möglichkeit eröffnet, die Verjährungsfrist für einzelne Produktgruppen, bei denen eine längere Frist als zwei Jahre angemessen und erforderlich erscheint, zu verlängern.

In der jüngeren rechtswissenschaftlichen Literatur, in Studien und empirischen Untersuchungen wird immer wieder konstatiert, dass sich das Problem einer zu kurzen Verjährungsfrist insbesondere im Hinblick auf die Produktgruppen der Elektro- und Elektronikprodukte (wie etwa Haushaltsgeräte, Fernseher, Computer, Stereoanlagen) und der Kraftfahrzeuge stellt. Bei diesen Produkten handelt es sich um solche, die eine weitaus längere Lebenserwartung haben als zwei Jahre (langlebige Produkte). Zudem handelt es sich dabei um Produkte, bei denen sich weitaus häufiger als bei anderen Produkten auch nach Ablauf von zwei Jahren anfängliche Mängel erstmalig zeigen. Hier sind diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher in besonderer Weise benachteiligt, die zufällig ein Produkt erworben haben, bei dem sich ein Mangel erst nach Ablauf von zwei Jahren, aber sehr lange vor Ablauf der zu erwartenden Lebensdauer

des Produkts zeigt. Das Bedürfnis nach einer längeren Haftung bei diesen Produktgruppen manifestiert sich auch darin, dass sich gerade für diese Produkte ein Markt für entgeltliche, über die Gewährleistungsfrist hinausgehende Garantien und Versicherungen etabliert hat. Häufig geht es dabei um Produkte von nicht unerheblichem Wert.

Zugleich handelt es sich bei diesen Produktgruppen um solche, bei denen die Entsorgung mit besonderen ökologischen Problemen verbunden ist, so dass auch aus Nachhaltigkeitsgründen eine lange Lebensdauer wünschenswert ist, die mit längeren Verjährungsfristen für die Sachmangelgewährleistung befördert wird. Andere europäische Länder haben bereits längere Verjährungsfristen eingeführt.

Mit der Fragestellung der Verlängerung der Verjährungsfristen bei der Sachmangelgewährleistung beschäftigt sich derzeit die Arbeitsgruppe (AG) der Justizministerkonferenz „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“. Innerhalb der AG ist von der Unter-AG, die sich mit Verjährungsfragen beschäftigt, die obige Neufassung von § 438 Absatz 1 BGB erarbeitet und vorgeschlagen worden. }

Im Hinblick auf die Verjährungsfrist bei den genannten Produktgruppen ist zudem zu beachten, dass der Bundesgerichtshof im Hinblick auf Verjährungsfristen betont, dass eine Verjährungsregelung einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Schuldner und Gläubiger darstellen muss, wozu es gehört, dass der Gläubiger eine faire Chance haben muss, seinen Anspruch geltend zu machen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist danach z.B. ein Verjährungseintritt vor Anspruchsentstehung. Jedenfalls wird ein Verjährungsbeginn unabhängig von der Möglichkeit, von den Umständen der Anspruchsentstehung Kenntnis zu nehmen, nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Verjährungsfrist so bemessen ist, dass typischerweise mit der Erkennbarkeit innerhalb der Frist zu rechnen ist (BGH, Urt. v. 17.6.2005 – V ZR 202/04, MMR 2005, 690 (692 unter c)). Dies erscheint bei den genannten Produktgruppen jedenfalls fraglich.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre ist daher bei diesen Produktgruppen angezeigt und erforderlich. Um einen Gleichlauf mit öffentlich-rechtlichen Vorgaben insbesondere auf EU-Ebene zu erreichen, ist es zudem angezeigt, die Gewährleistungsfrist für Produkte, bei denen eine längere Lebensdauer öffentlich-rechtlich vorgeschrieben ist, ebenfalls zu verlängern.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 1 BGB)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 475e Absatz 1 BGB im Interesse der Konsistenz der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs enger auf die zwingenden Vorgaben der Warenkaufrichtlinie zurückgeführt werden sollte.
- b) Der Bundesrat bittet, eine etwaige Änderung von § 475e BGB auch in der Parallelvorschrift im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (§ 327j BGB) nachzuvollziehen (vgl.

BR-Drucksache 60/21 (Beschluss, Ziffer 9)).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 475e Absatz 1 BGB regelt abweichend von § 438 Absatz 2 BGB den Beginn der Verjährung wegen eines Mangels an digitalen Elementen von Sachen mit digitalen Elementen. Für den Fall, dass beim Kauf ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente vereinbart wurde, sieht Nummer 1 vor, dass die Verjährung nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüberhinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums beginnt. Für den Fall, dass der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 BGB beruht, sieht Nummer 2 vor, dass die Verjährung mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen beginnt.

Das führt zu teilweise außerordentlich langen Verjährungsfristen, die so von Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 der Warenkaufrichtlinie nicht vorgegeben und auch in der Sache nicht angemessen sind. So ergibt sich beispielsweise bei einem digitalen Element, für welches der Verbraucher eine Aktualisierung über einen Zeitraum von fünf Jahren erwarten darf (bei einem Betriebssystem dürfte beispielsweise sogar ein längerer Zeitraum gelten, vergleiche Seite 64 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, Bundesrats-Drucksache 60/21), eine Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzungen der Aktualisierungspflicht von sieben Jahren, die auch dann gilt, wenn die in Rede stehende Verletzung der Aktualisierungspflicht bereits zeitnah nach der Bereitstellung erfolgte. Das führt im Hinblick auf die deutlich kürzere Verjährungsfrist etwa für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei Sachen ohne digitale Elemente zu Wertungswidersprüchen. So dürfte schwer zu erklären sein, dass für den Käufer eines Smartphones mit Betriebssystem gegebenenfalls eine längere Verjährungsfrist gilt als für den Käufer einer Immobilie gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 BGB.

Eine denkbare Lösung wäre eine subjektive Bestimmung des Beginns der Verjährung wegen eines Mangels an den digitalen Elementen unter gleichzeitiger Normierung einer kenntnisunabhängigen Höchstfrist nach dem Vorbild von § 199 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB. Durch die Anknüpfung des Verjährungsbeginns an die Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände würden einerseits unangemessen lange Verjährungsfristen vermieden und würde andererseits die Vereinbarkeit mit der Richtlinie sichergestellt. Dabei könnte hinsichtlich der kürzeren kenntnisabhängigen Verjährungsfrist die zweijährige Frist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB beibehalten werden. Es könnte aber auch eine deutlich kürzere Frist (etwa: sechs Monate) gewählt werden, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Abwägung der Interessen von Unternehmern einerseits und Verbrauchern andererseits bereits durch die subjektive Bestimmung

des Fristbeginns deutlich zugunsten der Verbraucher verschoben wird. Die dem Verbraucher gemäß Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 der Warenkaufrichtlinie zu eröffnende Möglichkeit, die Abhilfen nach Artikel 13 der Richtlinie in Anspruch zu nehmen, wäre auch damit zweifelsohne gewährleistet.

Denkbar wäre auch, am objektiven Fristbeginn gemäß § 475e Absatz 1 BGB festzuhalten, jedoch die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen deutlich (etwa: auf sechs Monate) zu verkürzen. Hierdurch würde eine einfache und rechtssichere Anwendung der Verjährungsvorschriften gewährleistet und zugleich die wertungsmäßig problematische Ungleichbehandlung von Ansprüchen wegen eines Mangels an den digitalen Elementen beziehungsweise wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht einerseits und beispielsweise kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen bei Sachen ohne digitale Elemente andererseits zumindest abgemildert.

Zu Buchstabe b:

Die vorliegend beschriebene Problematik stellt sich gleichermaßen in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (BR-Drucksache 60/21), konkret den dort vorgesehenen § 327j Absatz 1 und 2 BGB. Eine etwaige Änderung von § 475e BGB müsste daher auch dort nachvollzogen werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475b Absatz 4 Nummer 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme geeigneter Vorschriften zu prüfen, mit denen sich der Zeitraum, innerhalb dessen Verbraucher nach § 475b Absatz 4 Nummer 2 beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen, bei dem keine dauerhafte Bereitstellung vereinbart ist, Aktualisierungen des digitalen Produkts erwarten können, leichter und mit größerer Rechtssicherheit bestimmen lässt.

Begründung:

Der Anspruch auf Aktualisierungen digitaler Elemente, die für den Erhalt der Vertragsgemäßheit der Kaufsache erforderlich sind, soll nach dem Gesetzentwurf bei Verträgen ohne definierten Bereitstellungszeitraum von der Verbrauchererwartung unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages abhängen. Für Anbieter und Verbraucher ist die Bestimmung der Verbrauchererwartung mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Es stehen keine klaren Kriterien zur Verfügung, nach denen sich beispielsweise beim Kauf eines Kraftfahrzeugs mit Fahrerassistenzsystemen oder einem Smartphone mit Betriebssystem einschätzen ließe, wie lange der Verkäufer zur Bereitstellung notwendiger Aktualisierungen verpflichtet sein soll.

Mehr Rechtssicherheit könnte erreicht werden, wenn beispielsweise die Her-

steller Angaben zur erwartbaren Nutzungsdauer der Waren und zur Bereitstellung von Aktualisierungen machten. Die Hersteller wären insofern als die geeigneten Marktakteure anzusehen, als die Problematik Waren mit einmalig bereitgestellten digitalen Elementen betrifft.

Daher wäre zu erwägen, die Hersteller zu einer Angabe der üblichen Mindestfunktionsdauer zu verpflichten, um einen Anhaltspunkt dafür zu haben, in welchem Zeitraum der Verbraucher mit Aktualisierungen rechnen und diese einfordern darf. Zwar kann dabei die Gefahr bestehen, dass Hersteller bewusst eine kurze Nutzungsdauer angeben, die hinter der objektiven Erwartung und gegebenenfalls auch hinter dem regelmäßigen Gewährleistungszeitraum von zwei Jahren zurückbleibt. Andererseits besteht die berechtigte Erwartung, dass der Wettbewerb ein wirkungsvolles Korrektiv bildet und ein flächendeckendes Absenken von Qualitätsversprechen der Hersteller verhindert.

Eine derartige Informationspflicht beträfe nicht unmittelbar das zwischen dem Verbraucher und Verkäufer begründete Vertragsverhältnis, so dass Kollisionen mit den vollharmonisierenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher und der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs nicht zu befürchten sind.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 475e Absatz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 475e Absatz 3 vorgesehene Verlängerung der Verjährung um bis zu zwei Monate ist zu knapp bemessen. Um gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/771 sicherzustellen, dass Verbraucher ihre Rechte für Vertragswidrigkeiten auch dann wahrnehmen können, wenn sich die Mängel erst am Ende des Gewährleistungszeitraums zeigen, ist eine Verlängerung auf mindestens drei Monate erforderlich. Gerade bei Sachen mit digitalen Elementen ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung, ob eine Störung auf einen Mangel des Produkts oder andere Umstände zurückzuführen ist, nicht immer leicht zu treffen ist. Hinzu kommt, dass eine Kommunikation mit dem Anbieter zur Klärung der Ursachen und Abhilfen bei einer Störung im digitalen Bereich nicht immer ausreichend gewährleistet ist. Auch ist beim Erwerb von Waren über Vermittlungsplattformen für den Verbraucher nicht immer eindeutig erkennbar, wer der Vertragspartner ist. Dies kann die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen erheblich erschweren.

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 475e Absatz 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 475e Absatz 4 das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 475e Absatz 4 vorgesehene Verlängerung der Verjährung nach Reparatur und Ersatzlieferung um zwei Monate ist deutlich zu knapp bemessen und gibt dem Verbraucher nicht ausreichend Zeit zur Prüfung, ob der Mangel nachhaltig behoben wurde. Eine Bewährungsfrist von lediglich zwei Monaten ist vor allem bei Waren mit hoher technischer Komplexität zu kurz, zudem kann sie vor allem gegen Ende des Gewährleistungszeitraums einen Fehlanreiz für nur oberflächliche Reparaturen setzen.

Hinzu kommt, dass bei einer Ersatzlieferung die Ware mit völlig neuen Mängeln behaftet sein kann. Die vorgeschlagene Neuregelung würde in Fällen, in denen die Ersatzlieferung erst nach einiger Zeit erfolgt und sie nicht als Anerkennung gewertet werden kann, die Gewährleistungsrechte des Käufers in Bezug auf die Ersatzsache erheblich einschränken.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufnahme geeigneter Vorschriften zu prüfen, welche Vorgaben zu einer verpflichtenden gut sichtbaren Information über die angestrebte Nutzungs- bzw. Lebensdauer des Produktes ermöglichen.

Begründung:

Sinnvoll ist eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer für langlebige Produkte, die sich an der vom Hersteller bzw. Verkäufer einzuschätzenden Lebensdauer der Produkte orientiert. Die Lebensdauer sollte gut sichtbar auf dem Produkt oder bei den Produktbeschreibungen angebracht werden. Da die übliche Haltbarkeitsdauer schwer zu bestimmen ist und zu erheblicher Rechtsunsicherheit bzw. jahrelangen Gerichtsverfahren führen würde, sollte ein Bestimmungsrecht des Verkäufers bzw. Herstellers in Form einer Nutzungs- bzw. Lebensdauer (gut sichtbar auf Produkt oder im Versandhandel in den Produktbeschreibungen) eingeführt werden. Dies würde der Vielfältigkeit der auf dem Markt befindlichen Produkte auch innerhalb einer bestimmten Produktgruppe gerecht werden. So würde beispielsweise eine hochwertig verarbeitete Waschmaschine eine längere Nutzungs- bzw. Lebensdauer zugewiesen bekommen, als eine geringwertig verarbeitete Waschmaschine. Die Flexibilität einer solchen Vorgehensweise sorgt für ein faires und angemessenes Schutzniveau für die Verbraucher.